



**ProLitteris**  
Schweizerische Urheberrechtsgesellschaft für Literatur und bildende Kunst

**SSA**  
Schweizerische Autorengesellschaft

**SUISA**  
Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik

**SUISSIMAGE**  
Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken

**SWISSPERFORM**  
Schweizerische Gesellschaft für die verwandten Schutzrechte

---

## **Gemeinsamer Tarif 4d 2014 – 2015**

### ***Vergütung auf digitalen Speichermedien wie Microchips oder Harddiscs in Audio- und audiovisuellen Aufnahmegeräten***

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 7. Oktober 2013 und veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 206 vom 24. Oktober 2013.

Geschäftsführende Verwertungsgesellschaft

### **SUISA**

Bellariastrasse 82, 8038 Zürich, Telefon + 41 44 485 66 66, Fax +41 44 482 43 33  
Av. du Grammont 11bis, 1007 Lausanne, Téléphone + 41 21 614 32 32, Fax +41 21 614 32 42  
Via Soldino 9, 6900 Lugano, Telefono +41 91 950 08 28, Fax +41 91 950 08 29

<http://www.suisa.ch> E-Mail: [suisa@suisa.ch](mailto:suisa@suisa.ch)

## 1. Gegenstand des Tarifs

1.1 Der Tarif bezieht sich auf die nach Art. 20 Abs. 3, des schweizerischen bzw. nach Art. 23 Abs. 3 des liechtensteinischen Urheberrechtsgesetzes vorgesehene Vergütung für das private Kopieren von Werken und Leistungen, die durch Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte geschützt sind, auf Microchips, Harddiscs und ähnliche digitale Datenträger (nachstehend "privates Kopieren" auf "Leerdaträger" genannt). Als solche gelten nach diesem Tarif alle Arten von Chipkarten und Festplattenspeicher, die

- in Audioaufnahmegegeräten, namentlich mp3-Walkman, mp3-Jukebox (sowie solche mit entsprechenden Kompressionsverfahren), iPod, Audio-Harddiscrecorder, oder
- in Videoaufnahmegegeräten, namentlich Satelliten-Receiver mit eingebauter Harddisc, Set-Top-Boxen mit eingebauter Harddisc, TV-Geräte mit eingebauter Harddisc, DVD-Recorder mit eingebauter Harddisc, Digital Video Recorder (DVR) und Personal Video Recorder (PVR) mit eingebauter Harddisc, Multimediaserver

enthalten sind, oder zusammen mit solchen Geräten an Konsumenten abgegeben werden.

Als Audio-/Videoaufzeichnungsgeräte im Sinne dieses Tarifs gelten jene Geräte mit Aufzeichnungsfunktion, die hauptsächlich für das Aufzeichnen und Abspielen geschützter Werke und Leistungen angeboten werden.

Die Verwertungsgesellschaften erstellen in Zusammenarbeit mit den Verbänden von Herstellern und Importeuren ein Verzeichnis dieser Kategorien von Trägern.

1.2 Unter diesen Tarif fallen auch bespielte Datenträger, sofern sie im Hinblick auf eine Verwendung als Datenträger für privates Kopieren angeboten werden.

1.3 Nicht unter diesen Tarif fallen Werkverwendungen zum Eigengebrauch nach Art. 20 Abs. 2 des schweizerischen bzw. Art. 23 Abs. 2 des liechtensteinischen Urheberrechtsgesetzes.

1.4 Nicht in diesem Tarif geregelt ist das private Kopieren auf andere Leerdaträger wie leere Audio- und Videokassetten, Minidisc, DAT, CD-R/RW Audio, CD-R data und beispielbare DVD (GT 4), digitale Speicher in Mobiltelefonen (GT 4e) oder Tablets (GT 4f) sowie auf Speicher, die Endkonsumenten entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch überlassen werden (GT 12).

1.5 Dieser Tarif ist nicht anwendbar auf in Personalcomputer und Laptops bzw. Notebooks eingebaute Festplatten.

## 2. Hersteller und Importeure

2.1 Der Tarif richtet sich an Hersteller und Importeure von Leerdaträgern.

- 2.2 Als Hersteller gilt, wer Leerdatenträger in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein herstellt und in ihrer handelsüblichen Form dem Handel oder direkt den Konsumenten anbietet.
- 2.3 Als Importeur gilt, wer Leerdatenträger aus dem Ausland in die Schweiz oder ins Fürstentum Liechtenstein importiert, unabhängig davon, ob er sie selbst verwendet, dem Handel oder direkt den Konsumenten anbietet. Privatpersonen, die beim Grenzübertritt nur einzelne Leerdatenträger für den eigenen Gebrauch mit sich führen, gelten aus Gründen der Verhältnismässigkeit nicht als Importeure im Sinne dieses Tarifs.
- 2.4 Als Importeur gilt auch ein im Ausland ansässiger Anbieter, der Leerdatenträger im Versandhandel Konsumenten in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein anbietet und die Konsumenten dabei so stellt, als ob diese die Leerdatenträger von einem inländischen Anbieter erwerben.

### 3. Verwertungsgesellschaften, Freistellung

- 3.1 Die SUIISA ist für diesen Tarif Vertreterin der Verwertungsgesellschaften

PROLITTERIS  
SOCIETE SUISSE DES AUTEURS  
SUIISA  
SUISSIMAGE  
SWISSPERFORM

- 3.2 Die Hersteller und Importeure werden mit der Zahlung der Vergütung gemäss diesem Tarif von Forderungen aus Urheberrecht und verwandten Schutzrechten für Leerdatenträger freigestellt, die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein den Konsumenten oder dem Detailhandel abgegeben werden.

### 4. Vergütung

Die Vergütung beträgt:

- 4.1 für Speicher in Audio-Aufnahmegeräten

- Speicherkapazität bis 4 GB	CHF 0.630 pro GB
- Speicherkapazität bis 8 GB	CHF 0.572 pro GB
- Speicherkapazität bis 16 GB	CHF 0.415 pro GB
- Speicherkapazität bis 32 GB	CHF 0.319 pro GB
- Speicherkapazität über 32 GB	CHF 0.249 pro GB

- 4.2 für Speicher in Audiovisions-Aufnahmegeräten

- Speicherkapazität bis 250 GB	CHF 0.085 pro GB
- Speicherkapazität über 250 GB	CHF 21.25 plus CHF 0.068 für jedes weitere, 250 GB übersteigende GB

- 4.3 Alle Vergütungen werden im Verhältnis 3 : 1 zwischen den Inhabern von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten aufgeteilt.
- 4.4 Ab rechtskräftiger Genehmigung dieses Tarifs wird die Vergütung verdoppelt für Leerdatenträger, die der SUIISA trotz einmaliger schriftlicher Abmahnung erneut nicht gemäss den Bestimmungen dieses Tarifs gemeldet werden.
- 4.5 Die in diesem Tarif vorgesehenen Vergütungsbeträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechtes eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese vom Hersteller oder Importeur zum jeweils anwendbaren Steuersatz (2014: Normalsatz 8 %, reduzierter Satz 2.5 %) zusätzlich geschuldet.

## **5. Massgebender Zeitpunkt für das Entstehen der Vergütungspflicht**

Soweit die Verträge mit der SUIISA nichts anderes bestimmen, entsteht die Vergütungspflicht

- 5.1 für den Importeur: mit dem Import in die Schweiz.
- 5.2 für den Hersteller: mit der Auslieferung aus seinem Werk oder aus seinen eigenen Lagern.

## **6. Rückerstattung**

Bezahlte Vergütungen werden dem Hersteller oder Importeur zurückerstattet:

- 6.1 für nachweislich aus der Schweiz exportierte Leerdatenträger.
- 6.2 Die Rückerstattung erfolgt in Form der Verrechnung mit den geschuldeten Vergütungen.

## **7. Abrechnung**

- 7.1 Hersteller und Importeure geben der SUIISA alle Angaben bekannt, die für die Berechnung der Vergütung erforderlich sind, insbesondere pro Kategorie von vergütungspflichtigen Trägern
- die Zahl der hergestellten oder importierten Leerdatenträger - mit Speicherkapazität - sowie die Zahl der hergestellten oder importierten Audio- und Videoaufzeichnungsgeräte
  - die Zahl der exportierten Leerdatenträger - mit Speicherkapazität - sowie die Zahl der exportierten Audio- und Videoaufzeichnungsgeräte (unter Beilage von Kopien entsprechender Zolldokumente).

- 7.2 Diese Angaben und Belege sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, getrennt nach Audio und Video, monatlich, innert 20 Tagen nach jedem Monatsende, einzureichen.
- 7.3 Hersteller und Importeure gewähren der SUIZA zur Prüfung der Angaben auf Verlangen Einsicht in ihre Bücher und Lager. Die SUIZA kann eine entsprechende Bestätigung der Kontrollstelle des Herstellers oder Importeurs verlangen. Die Prüfung kann durch einen unabhängigen Dritten vorgenommen werden, dessen Kosten der Hersteller oder Importeur trägt, wenn gemäss der Prüfung die Angaben unvollständig oder falsch waren, sonst derjenige, der den Dritten beizuziehen wünschte.
- 7.4 Werden die Angaben auch nicht nach einer schriftlichen Mahnung innert Nachfrist eingereicht, so kann die SUIZA die nötigen Erhebungen auf Kosten des Herstellers oder Importeurs durchführen oder durchführen lassen; sie kann ferner die Angaben schätzen und gestützt darauf Rechnung stellen. Aufgrund geschätzter Angaben erstellte Rechnungen gelten als vom Hersteller oder Importeur anerkannt, wenn er nicht innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum vollständige und korrekte Angaben nachliefert.

## **8. Zahlungen**

- 8.1 Alle Rechnungen der SUIZA sind innert 30 Tagen zahlbar.
- 8.2 Sofern der Kunde seinen Verpflichtungen nicht oder nur ungenügend nachkommt kann die SUIZA monatliche oder andere Akonto-Zahlungen sowie Sicherheiten verlangen.

## **9. Gültigkeitsdauer**

- 9.1 Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt von den Importeuren oder Herstellern an den Detailhandel oder direkt an den Konsumenten verkauften Leerdatenträger. Er gilt bis zum 31. Dezember 2015.
- 9.2 Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann der Tarif vorzeitig revidiert werden.

## **10. Zusatzregelung für neu auf den Markt kommende Leerdatenträger respektive Speicher in Audio-Aufnahmegeräten gemäss Ziffer 4.1**

Für während der Tarifdauer auf den Markt kommende neue Geräte mit Speichergrößen höher als 32 GB (Flash) bzw. 160 GB (HD) gilt folgende zusätzliche Regelung: Die Leerträgervergütung beträgt maximal 20 % des Listenpreises. Die an den Tarifverhandlungen beteiligten Nutzerverbände informieren die SUIZA bis spätestens am 20. eines Monats über das Vorliegen entsprechender Reduktionsgründe. Die reduzierte Leerträgervergütung tritt für das entsprechende Produkt am 1. des Folgemonats in Kraft.